

THEMA

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Erörterung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 30. Juni 2015 (BMFSFJ)

I. Ausgangssituation

Dem Gesetzentwurf liegt laut BMFSFJ die „Quadratur des Kreises“ zugrunde. So muss aus Sicht des Ministeriums auf der einen Seite der Tatsache Rechnung getragen werden, dass an Einreiseknotenpunkten einzelne Kommunen mit der Versorgung der minderjährigen Flüchtlinge überfordert sind, und auf der anderen Seite muss bei einer Verteilung dem Kindeswohl Rechnung getragen werden. Im Einzelnen wurde in der Anhörung auf folgende Bereiche eingegangen:

- Kindeswohl,
- Vertretung der minderjährigen Flüchtlinge,
- Alterseinschätzung,
- Zuständigkeit.

2. Inhalte der Erörterung und Stellungnahmen

Im Kontext der Erörterung des **Kindeswohls** wurde betont, dass die Primärzuständigkeit der Jugendhilfe durch die anwesenden Organisationen Unterstützung findet. Dieses stellt im europäischen Bereich ein wesentliches Merkmal dar, da es keinesfalls selbstverständlich ist, dass die Jugendhilfe für minderjährige Flüchtlinge zuständig ist. Das geplante Verteilungsverfahren soll sich an den Bedürfnissen der jungen Menschen orientieren. Die Diskussion hat gezeigt, dass es notwendig ist, eine Gleichstellung unbegleiteter und begleiteter Flüchtlinge (§ 6, Abs. 2, SGB VIII) vorzunehmen. Aus Sicht des Ministeriums besteht hier keine Unterscheidung, dennoch muss erörtert werden, wie nach außen deutlich wird, dass das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung sich auf alle ausländischen Kinder und Jugendliche bezieht. Des Weiteren wurde angemerkt, dass der §42a SGB VIII nur die Gefährdungseinschätzung einbezieht und nicht einen umfassenden Kinderschutzbegriff mit der Gewährleistung des Kindeswohls in den Mittelpunkt stellt. Grundlegend wird angemerkt, dass eine Legaldefinition des Begriffes „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ fehlt, um deutlich zu machen, auf welchen Personenkreis sich

das Gesetz bezieht. Die Fristen im Kontext des Verteilungsverfahrens von sieben Werktagen wurden als zu kurz eingeschätzt, um die notwendigen Abklärungen der Kindeswohlgefährdung, der verwandtschaftlichen Bezüge und der Perspektive zu klären.

Im Kontext der rechtlichen **Vertretung** der jungen Menschen wurde angemerkt, dass dieses eine wesentliche zentrale Bedeutung im Verfahren hat. Es kommt darauf an – anders als im Gesetzentwurf vorgesehen – eine unmittelbare Vertretung zu gewährleisten und darüber nachzudenken, wie dieses von Beginn an sichergestellt ist. Da die Bestellung eines Vormundes in der Regel mindestens acht Wochen benötigt, muss über andere Formen – wie beispielsweise Verfahrenspflegschaften – nachgedacht werden. Die Betonung der Amtsvormundschaften, also das Jugendamt als rechtliche Vertretung nach § 2a, Abs. 3, SGB VIII wurde kritisiert, da hier eine Interessenskollision durch Leistungsgewährung auf der einen Seite und Interessensvertretung des jungen Menschen auf der anderen Seite gesehen wird. Unabhängig davon wurde in der Anhörung verdeutlicht, dass es im Wesentlichen darauf ankommt, die Vormundschaft rechtlich zu qualifizieren. Nur wenn hier eine kompetente Vertretung des jungen Menschen sowohl im pädagogischen als auch in rechtlichen Fragestellungen vorgenommen wird, kann das Kindeswohl sichergestellt sein. Begrüßt wurde in diesem Zusammenhang die Begleitung des jungen Menschen durch das Jugendamt nach § 42a, Abs. 5 SGB VIII. Wobei diese Qualifizierung sich ausdrücklich auf den pädagogischen Umgang mit den minderjährigen Flüchtlingen beziehen muss.

Im Kontext der **Alterseinschätzung** wird deutlich, dass dieses Verfahren standardisierter Rahmenbedingungen, wie beispielsweise durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vorgelegt, erfolgen muss. Einigkeit besteht darin, dass es aktuell kein gesichertes Verfahren zur Alterseinschätzung gibt und die jungen Menschen durch die Verfahren nicht weiter zusätzlich belastet werden dürfen.

Im Kontext der **Zuständigkeitsregelungen** wurde erörtert, dass diese bisher im Entwurf nicht ausreichend ausformuliert sind. Es kommt darauf an, die Zuständigkeiten zwischen den Kostenträgern klar zu regeln, um hier Reibungsverluste möglichst zu vermeiden. Im Rahmen der Zuständigkeit der Länder fehlen die Kriterien für die Verteilung auf Landesebene. Die Verwendung des Begriffs „geeigneter“ Jugendämter wird durch die kommunalen Spitzenverbände kritisiert, während gleichzeitig betont wird, dass es notwendig ist, dass die Jugendämter nicht nur die Unterbringung und Versorgung, sondern die pädagogische Betreuung und die Integration gewährleisten müssen. Das Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden“ will zu dieser Qualifizierung beitragen. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob alle Jugendämter für diese Aufgabe geeignet sind und ob verstärkt Anreizsysteme für Län-

der und Kommunen geschaffen werden müssen, wenn sie über die eigene Quote junge Menschen aufnehmen. Begrüßt wurde, dass zukünftig vorgesehen ist, dass ein Abschiebestopp während der Ausbildung der jungen Menschen vorliegen soll. Die Heraufsetzung der Altersgrenze folgt ebenfalls einer Orientierung an den Bedürfnissen der jungen Menschen, wobei sichergestellt sein muss, dass die Maßnahmen nicht abrupt mit dem 18. Lebensjahr enden. Im Rahmen der Finanzierung wurde erörtert, inwieweit die Kommunen bei den Aufgaben der Betreuung minderjähriger Flüchtlinge eine Entlastung erfahren können. Begrüßt wurden die Evaluation und die Berichtspflicht des Ministeriums, damit das Verfahren nachgebessert werden kann. Angestrebt wird eine Umsetzung des Gesetzes zum 1. Januar 2016.

Hannover, 1. Juli 2015

Dr. Björn Hagen
Geschäftsführer